

Bautzen →

AUTOBAHN A 6

← Dresden

SKAUBERUNG DES WALDRANDES

Anschluss Blatt Roeder

← Mitteldorf

BUSCHMUEHLE

HAUSWALDER STRASSE L 110 (B110) 225

BUSCHMUEHLENTIEF

BADEN

- 3 -



Plan 5.5

ORTSGESTALTUNGSKONZEPTION
OHORN
 Kreis Bischofswerda

Blatt Buschmühle

Kollektiv Dr. Windtband Köhler Bicsold
 Dresden u. Bischofswerda im November 1979

BREITIG / ROEDERHAUSER

Dieser Plan ist eine Kopie aus der DRK 1983.
 Die eingezeichnete Bebauung im Bereich der Abrundungsatzung
 entspricht dem jetzigen Stand. Die Kopie ist nicht identisch
 mit dem in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan.
 Ist zu beachten, daß das Gebiet der Abrundungsatzung im
 tigen Entwurf des Flächennutzungsplans als WA ausgewiesen

Grundr. 8 245.6 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt
 auf Beschluss des Regierungsausschusses
 Dresden vom 02.01.1983 (K. 52-253.2-3-02.0004.4)

Im Auftrag *Panda*
 Referent Dresden, den 11.11.1979



1ster

S a t z u n g

nach §4 Abs.4 WoBau ErlG

Satzung der Gemeinde Ohorn über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich "An der Buschmühle" im Außenbereich

Aufgrund des §4 Abs.4 WoBauErlG vom 17.Mai 1990 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Ohorn vom 24.Februar 1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet "An der Buschmühle" Ortsteil Röder, Gemarkung Ohorn erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den in der beigefügten Karte gekennzeichneten Bereich.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

"Im Geltungsbereich der Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden daß,
1. sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen."

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde beim Regierungspräsidium in Kraft.

Geändert gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 08.04.1993

Az.: 52-2513-7-02 Ohorn 4

Ohorn, am 19.04.1993



Mayer
Mayer
Bürgermeister

Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 08.04.93 (Az. 52-2513-7-02 Ohorn 4)

Im Auftrag

Referent

Pandau
Dresden, den 23.06.93

